

# **Satzung des Vereins Wische (e.V.)**

vom 17.12.2015

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Verein Wische“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in der Dorfstraße 3a in 39606 Rohrbeck.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Wische, der Heimatpflege zur Stärkung der Heimatverbundenheit sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Dazu

- fördert der Verein kulturelle Veranstaltungen oder Aktivitäten oder führt sie selbst durch;
- unterstützt er das kulturelle Zusammenleben bzw. die Integration von Menschen anderer Herkunft bzw. mit Migrationshintergrund;
- fördert er alle Maßnahmen der Heimatpflege, die eine engere Verbundenheit von Menschen mit der Region Wische zum Ziel haben oder führt sie selbst durch;
- trägt er selbst über mediale Präsenz zur Erreichung des Vereinszweckes bei oder fördert entsprechende Aktivitäten Dritter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen ab dem 12. Lebensjahr erwerben, die sich aktiv an dem § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand und dort die anwesende einfache Mehrheit.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr zu zahlen. Im Gründungsjahr beziehungsweise Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig je vollen Kalendermonat zu zahlen und zwar 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zwar mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages 6 Monate in Verzug ist.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen und Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, an dem sie ausscheiden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Wahl eines erweiterten Vorstandes ist möglich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder unter zwingender Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## **§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung des Vereinshaushaltes einschließlich der Dokumentation,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- die Anfertigung von Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
- die schriftliche Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins oder dessen Stellvertretung zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die Sitzungsniederschriften des Vorstandes

## **§ 9 Kassenprüfung**

Das Abrechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über

Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Verbandsgemeinden Seehausen und Arneburg-Goldbeck mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich für die Förderung des Jugendsportes einzusetzen.

Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Werben, den 17.12.2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder